

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für unsere sämtlichen -auch zukünftigen- Angebote, Lieferungen und Leistungen sowie für alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehen, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Wird von uns auf ein Schreiben des Bestellers oder eines Dritten Bezug genommen, das die Geschäftsbedingungen enthält oder auf sie verweist, liegt darin kein Anerkenntnis dieser Bedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistungen gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Dem Angebot evtl. beigefügte Unterlagen, wie Kataloge und Prospekte, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Preislisten verlieren, wenn nicht ausdrücklich angegeben, spätestens nach einem Jahr ab Zustellungsdatum ihre Gültigkeit. Irrtum, Preisänderungen und Druckfehler in Preislisten sind vorbehalten. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und sonstigen, einem Angebot beigefügten Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Vertragsabschluß

Für den Vertragsabschluß und den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Bestätigung des Auftrages kann auch mit der Rechnungsstellung erfolgen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftliche Lage oder die Vermögensverhältnisse des Bestellers nachträglich soweit verschlechtern, daß eine Vertragsabwicklung nicht mehr zumutbar ist.

4. Preise

Die Preise sind freibleibend. Sie gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Falls nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Preise ab Lager Jena ausschließlich Verpackung und Nebenkosten (z.B. Lagerung, Fremdprüfung etc.) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, sind Zahlungen unbeschadet des Wareneinganges innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto zahlbar.

Ist der Besteller mit seinen Zahlungen für unsere berechtigten Forderungen im Rückstand, so können wir die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufschieben bzw. noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten ausführen, unsere Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel fällig stellen oder Sicherheiten verlangen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wir können mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Besteller gegen uns hat.

6. Lieferzeit und Lieferumfang

Lieferfristen sind bis zur Auftragsannahme durch eine Auftragsbestätigung stets freibleibend. Lieferfristen beziehen sich generell auf den Zeitpunkt der Absendung und sind mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.

Der Lauf der Lieferfrist beginnt nicht vor Absendung unserer Auftragsbestätigung, frühestens aber, wenn über alle Planungs- und Konstruktionseinzelheiten Übereinstimmung erzielt ist.

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse

wie Feuer, Überflutung, extreme Witterungsbedingungen, Unfälle, behördliche Eingriffe, Verspätung von Zulieferungen oder anderen Fällen unverschuldeten Unvermögens auf unserer Seite oder bei einem unserer Unterlieferanten.

Eine Unter- bzw. Überlieferung in Höhe von 5% der in der Auftragsbestätigung angegebenen Menge gilt als vereinbart. Bei Lohnarbeit geht das Bearbeitungsrisiko zu Lasten des Bestellers.

7. Gefahrenübergang, Abnahme

Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Betriebes oder Lagers auf den Besteller über.

Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muß sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Falls besondere Eigenschaften des Liefergegenstandes vereinbart sind oder falls wir dies verlangen, ist der Besteller zur Abnahme auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt auch für Teillieferungen bzw. Teilleistungen.

Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt der Liefergegenstand mit Ablauf des 3. Werktages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Erlischt unser Miteigentum durch Verbindung oder sonstige gesetzlichen Vorschriften, wird bereits jetzt vereinbart, daß das Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache nach dem Rechnungswert wertanteilig auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich.

Dem Besteller wird gestattet, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die daraus entstehenden Ansprüche des Bestellers gegen Dritte werden bereits hierdurch in vollem Umfang an uns abgetreten. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller. Die Verpfändung und die Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

Von uns gelieferte Waren sind unverzüglich nach Eintreffen bei dem Besteller sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich bei uns eingegangen ist.

Mangelhafte Liefergegenstände werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Liefergegenstände ersetzen.

Kommen wir mit der Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuerbringung in Verzug, so kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist Minderung oder Vergütung verlangen oder von dem betroffenen Teil des Vertrages zurücktreten.

Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

10. Allgemeiner Haftungsausschluß

Unabhängig von der Regelung im Pkt.9 sind Schadenersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden beim Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

11. Teilwirksamkeit

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte bleibt der Vertrag im übrigen für beide Teile wirksam.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Besteller ist Jena oder, nach unserer Wahl der Sitz des Bestellers.

Jena, den 01.01.2004